



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Gerichtliche Vorladung
Publikationsdatum: SHAB 03.08.2023
Öffentlich einsehbar bis: 03.02.2024
Meldungsnummer: UV03-000000924

Publizierende Stelle
Stadt Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg

Gerichtliche Vorladung von rs climber GmbH

Vorgeladene Partei(en):

rs climber GmbH
CHE-277.579.300
Lochweg 8
5023 Biberstein

Die aufgeführte(n) Partei(en) werden hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich (mit oder ohne Vertreter) vor Gericht zu erscheinen.

Angaben zur gerichtlichen Vorladung:

Geschäftsnummer: IA230083-T

Art der Verhandlung: Schlichtungsverhandlung

Ort, Datum und Zeit der Verhandlung

Friedensrichteramt Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
10.08.2023, 14:45 Uhr

Verhandlungsgegenstand:

Forderungsklage

Säumnisfolgen:

Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen; das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 206 Abs. 1 ZPO).
Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre (Art. 206 Abs. 2 und Art. 209–212 ZPO).
Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Friedensrichterin oder der Friedensrichter einen Urteilsvorschlag unterbreiten oder einen Entscheid fällen. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwerts anlässlich der Verhandlung auf CHF 5'000.00 oder weniger (Urteils-vorschlag) resp. CHF 2'000.00 oder weniger (Entscheid). Der Urteilsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt (Art. 211 Abs. 1 ZPO). Einen Entscheid fällt die Schlichtungsbehörde gestützt auf

die Akten und die Vorbringen der anwesenden Partei.
Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 Abs. 3 ZPO).

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Die Unterlagen können nach Voranmeldung auf dem Friedensrichteramt abgeholt werden